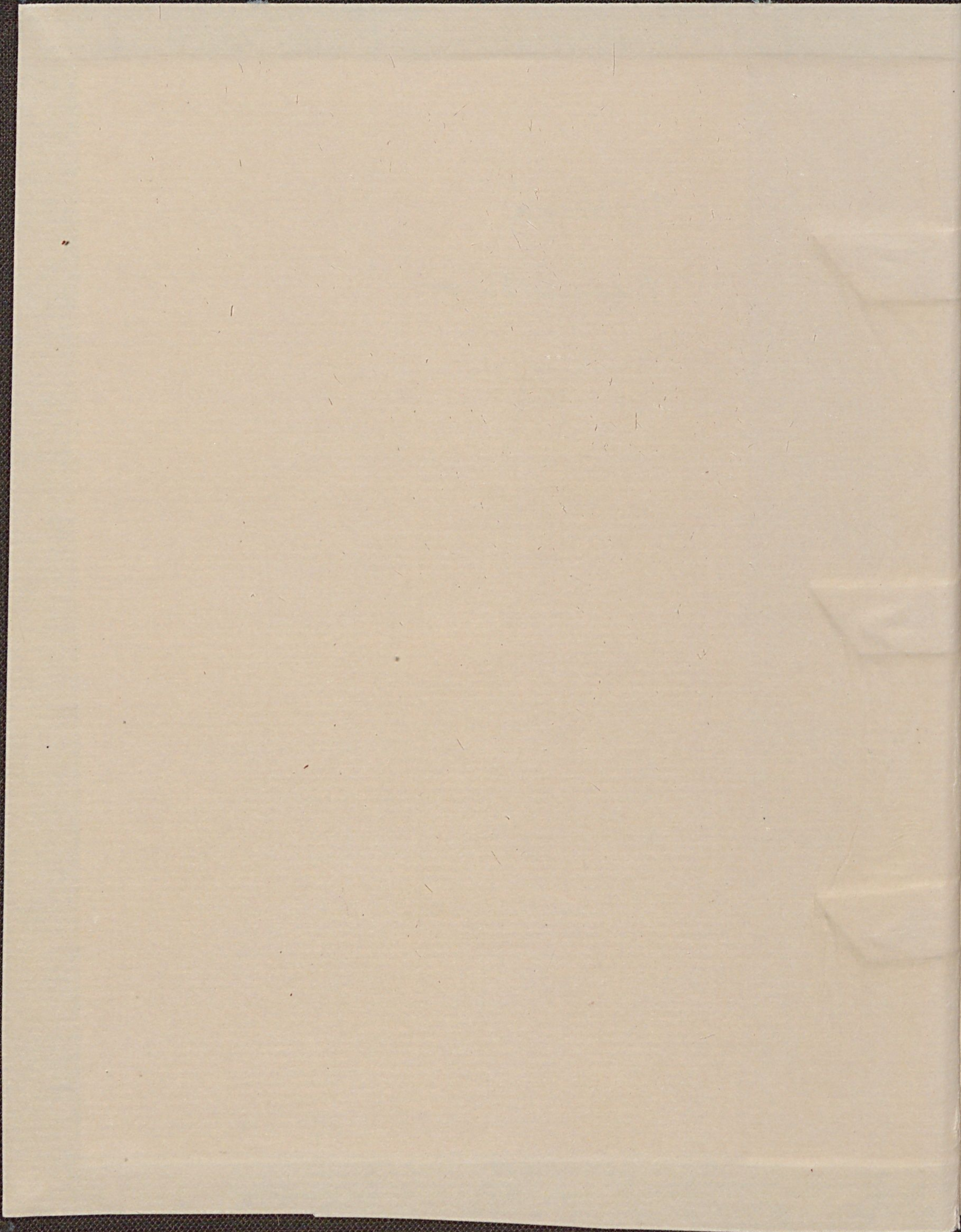


8
B44





Churfürstliche Brandenburgische
Land=Gerichts=
Ordnung
 Im
Fürstenthum
Halberstadt.



In Halberstadt/
 Gedruckt bey Johann-Erasmus Hynisch Churf.
 Hoff Buchdrucker / Anno 1690.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes some decorative elements, such as a circular emblem or seal on the right side of the page.

7.



Wir **Friedrich**
Wilhelm von Gottes
Gnaden/Marggraff zu Brandenburg/
des heiligen Röm. Reichs Erz-Cäm-
merer und Chur Fürst/in Preussen / zu
Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen
und Jägerndorff Herzog / Burggraff
zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Cammin / Graff zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein und der Lande Calwenburg und
Bütow / &c. Fügen hiermit männiglich /
sonderlich aber Unserer Regierung / Haupt-
leuten / Beambten / Gerichts-Haltern /
A ij und

und Amts-Untertanen / im Fürstenthumb Halberstadt zu wissen und zu vernehmen.

Nach dem eine Zeit hero allerhand Unordnung und Mißbrauch in Unfern Aemtern und Gerichten eingeschlichen / daß zu Verbesser- und Verhütunge dero selben Wir eine beständige und gleichförmige Landt = Gerichts = Ordnung im gedachten Unserm Fürstenthumb einzuführen und publiciren zu lassen / nöthig erachtet / und dannenhero aus gutem Wolbedacht constituiret und verordnet / auch vorgedachter Unserer Regierung darüber steiff und fest zu halten befohlen haben.

I.
Verbot des
vielen einredens
und Gewehr zu-
dens im Amte
oder Gerichte.

I.
Daß Niemand Bey anstel-
ten Land- und Gerichts = Tagen
ohne

ohne Erlaubniß in das Gerichte
treten / oder in Worten und Ge-
bärden sich unziemend erweisen
solle bey Vermeidung Ein Mfl.
Straffe; Da auch Jemand aus
Frevelmuth vor dem Gerichte ein
Gewehr zucken / oder einen andern /
Er sey wer Er wolle / schlagen und
werffen würde / derselbe soll am
Leibe mit Gefängniß oder nach be-
finden anderer Gestalt hart bestraf-
fet werden; Imgleichen da eini-
ger Unterthan mit mörderlichem Ge-
wehr vor Gerichte treten würde /
der selbe soll des Gewehrs verlustig /
und solches dem Ampte heimgefal-
len seyn.

2. Wie dann die Churfürstliche Beampte und Gerichtshalttere ohne Weitläufftigkeit summariter
2. Welcher Gestalt im Gerichte zu procediren und der citirten Ungehorsam zu bestraffen.
A us alle

allemal in denen vorgehenden Sa-
chen procediren / und zuorderst
zum gütlichen Vergleich und Hin-
legung derselben allen möglichsten
Fleiß anwenden / in Entstehung
dessen aber nach eingenommener
wahren Bewandtnis darinn un-
parthensche Rechtliche Verornung
machen und Bescheid ertheilen / sol-
chen gebührendt exequiren / und
dem Jenigen / so Recht hat / darzu
schleunigst verhelffen sollen ; Im
fall aber einer oder der ander er-
hebliche rechtmässige Ursachen hät-
te / sich darüber zu beschweren / oder
von solchen Verordnunge oder Be-
scheiden zu appelliren / oder auch
aus Muthwillen und ex pruritu
litigandi , wie öfters geschiehet /
sich dessen unternehmen würde / soll
der Beampte davon Pflichtmäßi-
gen

gen Bericht nebst Beyfügung des
Protocolli (so in allen Sachen
richtig gehalten werden muß) ab-
zustatten und der Partheyen Zu-
stand / Vermögen und Beschaffen-
heit dabenebest vorzustellen schul-
dig seyn ; Wobey dann wegen der
Partheyen muthwilligen Aussen-
bleibens und Ungehorsam verord-
net wird / daß der Jenige so auff
dem Land-Gerichte (so Jährlich
zweimahl / als auf Michaelis und
Walpurgis, ohne Kosten so viel
möglich gehalten werden soll) oder
auff beschehene Klage vor Gerich-
te citiret wird und im Land-Ger-
ichte auff die bestimbte Zeit oder
sonst in dem ersten und andern Ge-
richts-Tage sich nicht einstellt / o-
der darvon ohne Erlaubnis des
Richters / es sey dann daß das Ge-
richte

richte auff gehoben / weichen wird /
so oft Er aussen bleibet und darge-
gen handelt / Ein Mfl. wer aber zum
drittenmahl nicht kombt / drey mfl.
Straffe geben / und dazu dem Klä-
ger alle Kosten erstatten / und nach
befinden in der Sache in Contu-
maciam erkand werden / und dem
Kläger die Hülffe in des Beklag-
ten Güter / so hoch die Foderung sich
erstreckt / wiederfahren soll. Wo-
fern aber der Beklagter beybringen
und bescheinigen wird / daß er durch
Feuer / Wassers-Noth / Gefängnis /
Kranckheit / Herrndienst / und ande-
re unvermeidliche Ehehafften ver-
hindert worden / nicht zuerscheinen /
so bleibet Er billich ohne Straffe /
und wird mit seinen Einwenden wi-
der die Klage nochmals billich ge-
höret ; Wann auch dem Kläger
aus

aus fahrender Haab verholffen
wird / so sollen die demselben ange-
wiesene Stücke 14. Tag dem Be-
klagten zu gute im Ampte gelassen
werden / ob der Beklagte solche Stü-
cke umb das verholffene Geld lö-
sen / und die Unkosten an hülff-Beld
und andern Gerichts-Kosten erstat-
ten wolle ; Wosern nun der Be-
klagte in vierzehn Tagen das gegen
Ihn erkandte nicht bezahlet / sollen
solche Stücke / prævia taxatione
verkauft / der Kläger dadurch be-
friediget / oder solche demselben nach
dem Werth / wie es taxiret, seyn
bestes damit zu thun hingegeben
werden ; Da aber dem Kläger
die Hülffe in unbeweglichen Erbe
und Gütern wiederfahren / soll dem
Beklagten nochmahls frey stehen /
innerhalb dreyen Monathen solche

B.

Güter

Güter mit Erstattung des Geldes
darauß die Hülffe geschehen / wie
auch Bezahlung der Gerichts-Kos-
tenzulösen / im wiedrigen fall aber
sollen solche Güter dem Kläger
nach Abstattung der Hülffs-ge-
bühr / gehöriger massen adjudiciret
und sich dardurch bezahlet zu mache-
en verstattet werden.

3.
Von Zins-
und Pfandver-
schreibungen.

3.
Wenn Jemand Geld auff
Zinsen / auf Immobilia, als Häu-
ser / Aecker / Gärten / Wiesen / &c.
Pfands Weise aus thun und mehr
als zum höchsten sechs pro Cent
nehmen / oder das Unterpfund hö-
her genießten würde / denselben soll
nicht höher verholffen / und was
Er zu viel genommen oder genos-
sen / an der Haupt-Summa abge-
zogen / Er auch wegen des verbot-
tenen

tenen Buchers und Excessus dem
Rechten nach gestrafft werden.

4. Es soll auch Niemand einen
Frembden aufferhalb dem Gerich-
te Korn im Felde verkauffen oder
versehen/ oder da solches geschehen/
darüber nicht gehalten oder verhol-
fen werden.

4.
Vorbot we-
gen Verkauf-
fung des Ge-
treidigs im
Felde.

5. Es soll auch keiner bey wiff-
kührlicher Straffe ein liegendes
Gut an Häusern/ Aekern/ Wie-
sen/ ohne des Ampts wissen/ ver-
kauffen/ oder versehen/ zu dem Ende
und umb mehrer Richtigkeit wil-
len alle Kauff- und Pfand- Ver-
schreibungen in die Amts- oder Ge-
richts- Bücher verzeichnet/ und als-
dann Obrigkeits- wegen fest darü-
ber gehalten / auch dadurch aller

5.
Veräußerung
der unbewegli-
chen Güter/
Item / wie es
mit den Con-
tracten / Vor-
mundschafften
und dergleichen
zu halten.

B ij

Unter

Unterschleiff und Præjudizt, so den
nen Aemtern ratione des dritten
Pfennigs (welcher dennoch von de-
nen Beamten und Obrigkeit ehen-
der nicht gefordert noch behandelt
werden soll/ biß die Güter würcklich
verkauft seyn/ und das Kaufpre-
tium aus derselben Bothmässige-
keit und Gericht in ein anders trans-
feriret werden). sonst zuwach-
sen kan/ verhütet werden/ im wie-
drigen aber selbige nicht gültig/ son-
dern die jenigen / welche dagegen
handeln/ in des Ampts willkührli-
che Straffe verfallen seyn.

6.
Bestellung
der Vormun-
der / Ehestif-
gen und Procla-
mationes betref-
fend.

6.
Wann auch einer in ein frem-
des Guth freyen wolte / und weh-
ren Kinder vorhanden / da sollen
selbige vor der Hochzeit bevormun-
det werden/ auch keine Wittwe sich
ehen

ehender wieder verheyrathen / Sie
haben denn ihren Kinder vor dem
Ambte Vormunder bestätigen las-
sen / und sich mit den Kindern ge-
bühlich abgefunden / bey 10. Mfl.
Straffe / massen dann auch keine
Eingefessene und Einwohnere von
denen Predigern ehender procla-
miret und getrauet werden sollen /
es sey dann zwischen Ihnen die E-
hestiftung auffgerichtet und gnug-
sam verzeichnet / auch Ihnen dar-
über vom Ambte ein Schein erthei-
let / und soll solche Ehestiftung drey
Wochen / oder zum wenigsten vier-
zehen Tage vor der Hochzeit in das
Ambt gebracht und confirmiret,
oder die Contravenienten mit ob-
biger Straffe angesehen werden.

7.

Wie dann auch kein neu an-

B ij

kom-

Kommender Unterthan / Er sey Alt-
kerman / Rothfasse oder Häußling
in diesem Fürstenthumb geduldet
und angenommen werden soll / er
habe dann den Erbhuldigungs Eid
im Ambte geleistet.

CAPUT II.

Wie die Delicta und Mißhan-
delungen gestraffet werden
sollen.

I.
Gottes Läste-
rung und
Schmähung.

I.
Wer mit fluchen und
schweren den Namen
Gottes mißbrauchet
und lästert / derselbe soll zehen Mfl.
Straffe geben oder nach befinden /
am Pfahl oder mit Gefängnis ge-
straffet werden.

2. Die

Die Sonn-Fest-und Beth-
 Tage sollen von allen und ieden ge-
 höriger massen gefeyret / und die
 Prediaten von keinem ohne erheb-
 liche Verhinderung oder Kranck-
 heit versäumet werden; Gestalt
 dann wer am Sonn-Fest-und
 Beth Tage vor-und unter der Vor-
 und Nachmittags-Predigten oder
 Gottes-Dienst/ Brandtwein oder
 Bier schencket / oder einige Zeche
 verstattet / oder auch sonst leicht-
 fertige Dinge verübet/ derselbe soll
 drey Mfl. Straffe / und zwar nicht
 allein die Jenigen/ so dagegen han-
 deln / sondern ebenfalls der Krüger
 Schencke oder Wirth zu geben
 schuldig seyn / gestalt dann auch des
 Abends nach 9. oder zum höchsten
 10. Uhren / Niemanden Bier oder
 Brante

Sonn-Fest-
 und Beth Tage
 Feyer und Ver-
 bott des Sauf-
 fens/ Bier und
 Brandtwein-
 schenckens.



Brantwein vor Geld oder sonsten/
es wehre dann vor Krancke oder
Reisende Leute/ abgefolget und ge-
zapffet werden soll/ bey Vermei-
dung obiger Straffe.

^{3.}
An den Sonn-
und Fest Tagen
soll keine Arbeit
verrichtet wer-
den.

^{3.}
An Sonn-Fest- und Feyer-
Tagen soll Niemand einige Feld-
Arbeit verrichten oder etwas an
Früchten einfahren/ es wehre dann
die unabwendliche höchste Noth
verhanden / und vorhero solches
dem Ampte angezeigt / auch die
Predigten abgewartet worden/bey
Straffe 3. Mfl.

^{4.}
Spiele und
Abends Tänze.

^{4.}
Es sollen auch alle Spiele/
Abend- und andere leichtfertige
Tänze und unzüchtige Conversa-
tiones und Versammlungen so die
Knechte / Mägde / und andere an
den

den Fest und Sontagen oder sonst
sten verüben / ernstlich / und einen
ieden bey zwey mfl. Straffe verbo-
ten seyn.

Wenn die Gemeinden wie
auch Knechte oder Jungens in
den Dörffern Pfingsten oder sonst
ander Bier aufflegen wollen / sol-
len sie solches der Obigkeit zuvor
anzeigen / und nicht mehr einlegen /
als wie Ihnen vergönstiget wird /
auch sich nicht gelüsten lassen / e-
hender als nach vollbrachten Got-
tes Dienst des dritten Fevertages
den Anfang darunter zumachen /
inmassen dann die jenigen / so sol-
ches nicht beobachten / sondern da-
gegen handeln in fünff mfl. Straff-
se verfallen / auch die Osterfeure
bey gleichmässiger Bestraffung

5.
Einlegung
des Biers auff
Pfingsten und
sonst

§

hier

hiermit gänglich abgeschaffet seyn.

6.
Karten Spiel
umb Geld.

6.
Es soll auch absonderlich
bey Fest = Sonn = und Bettagen /
kein Regel = Karten = und Würffel =
oder Pilickentaffel Spiel umb Geld
von denen Einwohnern und Knecht =
ten in den Krügen gestattet wer =
den / Gestalt / so oft es geschiehet /
der Wirth einen mfl. und ein jeder
so es thut / ebenso viel zur Straffe
geben sollen.

7.
Verachtung
des Ampts Ge =
bot oder Ver =
bot.

7.
Wer des Amts Gebot o =
der Verbot verachtet / derselbe soll
soviel zur Straffe geben / dabey es
geboden oder verboten ist.

8.
Schelten und
schmähen auff
Amts = Bedien =
te.

8.
Wenn ein Amts = oder sonst
eidhaffter Diener und Befehligs =
haber an seine Ehre oder Leimuth
ohne

ohne Ursache und Schuld geschmä-
het würde / und man es auff Sie
nicht bringen könnte / so soll der Thä-
ter in drey Mfl. oder in des Ampts
willkührliche Straffen nach befinden
verfallen seyn / und dem Beleidig-
ten einen öffentlichen Wiederruff
thun.

9.
Wenn denen Dienstpflichti-
gen der Herren Dienst oder Burg-
veste / so wohl mit dem Spann als
der Hand des Tages vorhero oder
sonsten / wenn es geschieht gebüh-
rend angesaget worden / so ist ein
ieder schuldig / so wohl mit Wagen
oder Pflügen oder wer Handdien-
ste verrichtet / des Morgens vor 5.
Uhr des Sommers / des Winters
vor 7. Uhr sich selbst / oder durch
einen andern / so tüchtig ist / und die

E ij

Arbeit

9.
Dienstlei-
stung.

101
Hurtul
nolus
100

Arbeit verrichten kann / zum Herz
rendienst einzustellen / bey Straffe
ein Fl. Item / Wer in der Erndte
vom Bansen aussenbleibet / oder
Kinder so nicht tüchtig sind / schiecket /
soll jedesmahl in 6. Mgr. Straffe
verfallen / auch die dienstpflichtige
Kothsassen und Häußlinge dem
Ambte vor allen andern umb ein
billiges Lohn meyen / und umb die
Garbe das Winter-Korn abschnei-
den / auch um einen gewissen Sffl.
nach dem Preiß des Kornes / oder
wie dasselbe in den scheffel gibt / wo-
fern sie an einigen Orten ohnedem
nicht dazu pflichtig sind / zu dröschern
gehalten seyn.

101
Blutrust
der Beulen.

10.
Wenn Jemand einen schlägt
daß der Beschädigte durch den Arzte
wieder geheilet wird / soll der Thä-
ter

ter nicht allein z. Fl. zur Blutrüß/
sondern nach befinden ein mehrers
zur Straffe / auch dazu das Arzt=
Lohn bezahlen / und dem Ver=
wundeten / wenn es ein Hand=
wercks-Mann / und seine Arbeit
wegen empfangener Wunden und
Schlägen nicht verrichten könnte /
seine Versäumbnis und darüber
erlittenen Schaden der Billigkeit
nach wieder erstatten.

II.

So aber der Beschädigte der
Verwundung oder empfangener
Schläge halber zu Bette franck liegē
müßte / oder Lähmnis davon bekā=
me / soll der Thäter in des Amts wil=
kührliche straffe verfallen seyn / und
dem beschädigten / wegen des Arzt=
lohns / Versäumnis und Scha=
dens behörige Erstattung thun.

E iij |

Welz

II.
Wenn der
verwundete zu
Bette lieget
und Lähmung
bekömpt /

12.
Schläge.
mit Fäusten
dum oder duf
sten oder
Schläge.

12.
Welche sich aber mit Fäu-
sten oder leichten Dingen schlagen/
daß nicht Beulen oder Blut komt/
soll ein Jeglicher in 1. Mfl. Straffe
verurtheilet seyn.

13.
Gewalt mit
Worten oder
Wercken einem
in dem Seinen.

13.
Wo aber Jemand einem an-
dern in das Seine gehet / Muth-
willen und eigene Gewalt mit
Worten oder Wercken darinnen ü-
bet / so soll der Obrigkeit der Thäter
nach Gelegenheit der Sachen in
Fünff oder mehr Gilden Straffe
verfallen seyn.

14.
Haus Ge-
walt.

14.
Wer einem für seinem Hause
an Fenstern oder Thüren einige
Gewalt und Muthwillen verübet/
es sey bey Tag oder Nacht / oder
mit

mit Gewehr aus den Seinen for-
dert / derselbe soll 10. Gulden Stra-
fe geben / und dabenebst den Scha-
den erstatten.

15.

Wer aber den andern in den
Herren = Diensten schmähet oder
schläget / der soll in einen Fl. oder
nach befunde in wilkührliche Straf-
fe condemniret seyn.

15.

Zanck und
Schläge auff
Herrendien-
sten.

16.

Wer mit einem Steine /
Barten oder andern Gewehr nach
einem wirfft und schläget / derselbe
soll in 3. Fl. Straffe verfallen seyn /
hat Er aber getroffen / so soll Er vor
die Verwundung / auch sonst / wie
obstehet / zu gehöriger Straffe gezo-
gen werden.

16.

Beleidigung
mit tödtlichem
Gewehr.

17.

Wer den andern mit mörd-
lichem Gewehr.

17.

Überlauffung
mit mördlichem
Gewehr.

lichem Gewehr über läufft/oder solches über Ihn zeucht / und doch nicht Blutrünstig machet / derselbe soll drey Fl. zur Straffe geben / und das Gewehr dem Ambte verfallen seyn.

18.

Burgfrieden brechen oder schmähen wider der Landesherren und Obrigkeit.

18.

Wer in Seiner Churfürstl. Durchl. Freyheit auff dem Ambte / Vorwercken / Kirchhöffe / so weit sich dieselben in Zäunen oder Wänden erstrecken / iemand mit Worten oder Wercken verlegt oder angreiffet / derselbe soll in des Herrn Ungnade und Straffe des Burgfriedens verfallen seyn / die jenigen aber / so den Landes = Fürsten / wie auch dessen Regierung / Rätthe und verpflichtete Officianten / obberante Befehlichshabere oder Prediger schmähet / verachtet / oder an Ihrer Ehre

Ehre und Leimuhlt schelten möch-
ten / sollen nach Bewandnis der
Sachen exemplariter andern zum
Abscheu gestrafft werden.

19.

Wo Jemand auff der Straf-
se dem andern in Ungüte vorgien-
ge / vorsühre oder gewalthätiger
und eigenmächtiger Weise Vor-
Bege = lagerte / auch sonst mit
Worten oder Wercken sich an Jhn
vergrieffe und Muthwillen übete /
der soll in wilkührliche Straffe nach
befinden verurtheilet / oder sonst nach
anweisung der Rechte gestrafft wer-
den.

20.

Welcher mit einer ledigen
Personn Weib oder Magd Unzucht
und Hurerey treibet / sollen beyde
Mann = und Weibes = Personen mit
20. Fl. teglicher das erstemahl / die
D Weib =

19

Fuhrwege La-
gerung oder
FürFuhre auff
der Strassen.

20.

Unzucht und
Hurerey.

Weibes Person aber mit zehen Fl.
straffe beleet / und da sie solche
nicht zu bezahlen haben / ieder Acht
Tage im Gefängnis mit Wasser
und Brodt gespeiset werden ; Da
sich aber solche Personen zum an-
dermahl in Unzucht betreten las-
sen / soll die Geldstraffe gedoppelt
erleget / oder die Mannes Person
mit Vier Wöchentlicher / und die
Weibes Person / mit 14. Tägiger
Gefängnis / und dasie zum dritten
mahl kommen / mit drengedoppel-
ter Straffe / oder mit Verweisung
des Landes / imgleichen / welche sich
vor der Copulation zusammen ge-
funden / nach Condition und Ver-
mögen mit willkührlicher Straffe
angesehen werden.

21.
Ehebruch.

21.
Was aber eheliche Perso-
nen

nen anlangen / die mit andern in
oder auffer der Ehe Unzucht getrie-
ben / gegen dieselbe soll nach An-
weisung der Rechte verfahren / auch
nach dem die Acta nach vorgegan-
gener Verschickung der Regierung
verschlossen eingehändiget / die er-
kandte und Rechtbefundene Strafe
se exequiret werden.

22.

Wer dem andern das Seine
nimbt / es sey im Dorffe / Gehölze /
Felde oder wo es ist / nichts ausbe-
schieden / soll in des Ampts will-
kührliche Straffe verfallen seyn /
oder vermöge der Umstände und
Verbrechen nach Anweisung der
Rechte andern zum Exempel ge-
straffet werden.

23.

Wer Pfande gewalthätig-
lich

D ij

22.
Diebstahl.

23i
Pfande gewal-
thätig wehren
oder weigern.

lich weigert oder sich wehret / soll dem Amte 3. Fl. zur Straffe geben; Es soll auch eine jede Gemein- de nachdem es die Weiltläufftigkeit der Feldmarcken erfodere / einen oder zwen Pfandeleute halten / dieselbige im Amte beeidigen lassen / und Thme / das bishero gewöhnliche Pfande Geld und Unterhalt geben / diese aber dahingegen im Felde fleissige Aufsicht haben / und allen befindlichen Schaden / so Sie sehen und erfahren / auch was Sie pfänden richtig und treulich so fort oder zum längsten wöchentlich dem Amte gebührend anzeigen / und eine Specification darüber einlieffern / bey Vermeidung ernster bestraffung.

24.
Pfand ohne
Erlaubnis wie
der wegnehmen

24.
Wo Jemandt die Pfande
ohne der Obrigkeit Willen und Erlaub-

Laubniß wieder langet / derselbe soll
in Fünff Mfl. Straffe verfallen
seyn.

25.

Wer einen andern abpflüget
soll von ieder Furche Zwen Mfl.
vom gemeinen Ainger und We-
ge aber von ieder Furche Drey
Marien-Gulden zur Straffe ge-
ben; Wer aber die Grenz- und
Mahl-Steine / seinem Nechsten zu
Schaden heimlicher weise zuverru-
cken / oder die zum Merckzeichen
der Bunne stehenden GraseKeile
umzupflügen sich unterfangen wür-
de / derselbe soll mit 20. Fl. auch nach
Gestalt der Sachen / härter bestraf-
set werden.

26.

Ungleichem wer in die gemei-
ne Ainger unverlaubt zäunet / sol von

D iij

ieden

25.
Abpflügen.

26.

In die Ge-
meine zäunen
oder pflügen.

teden Zaunpfahl i. mfl. zur Straffe
geben.

27.

Wiesen und
von abschnei-
den.

27.
Wo Jemand dem andern in
seiner Wiesen oder Acker Geträi-
dig oder Gras abschneidet oder
heim träget / soll einen Mfl. straffe
geben.

28.

Abmeyen
Getreidig oder
Wiesen.

28.

Wer einem andern vorsetz-
lich oder wissentlich in seiner Wiesen
oder Acker Gras oder Geträdig
abmeyet / soll vor jedes Schwad
ein Fl. zur Straffe geben / massen
dann wie vor gedacht / die verord-
nete und beendete Pfande Leute je-
des Orts darauff genaue Achtung
zu geben / und was sie darunter in
Erfahrung bringen / dem Ampte
ohne Verzug anzumelden haben /
ben

bey Vermeidung nachdrücklicher
Bestrafung.

29.

29.
Hüten in Wie-
sen und Getreid-
dig.

Wenn Jemand einem an-
dern bey Nacht oder auch bey Ta-
ge muthwilliger Weise / es sey in
Getreidig / Wiese / Garten / An-
ger / etc. hütet / oder seine Pferde dar-
inn betreten werden / so soll Er / da
es gleich vor ein Versehen angezo-
gen werden wolte / 5. Fl. Straffe
geben / und wenn es der Knecht oh-
ne Befehl seines Herrn gethan / sol-
ches Ihm an seinem Lohn abgezo-
gen werden.

30.

Was aber bey Tage ohne Ver-
sehens geschiehet / und nur ein An-
lauff ist / soll mit ein mfl. gestraffet
werden.

30.

Wer

31.
Über Saat
und Wiesenfahr-
ren.

31.
Wer einem andern über die
Saat oder Wiesen fährt / da nicht
ein Gemeiner Begist / derselbe
soll einen Fl. zur Straffe geben / und
welcher darüber gehet / ebenmächtig
straffbar seyn.

32.
Zäune Knick
und Hagen
verderben.

32.
Wer Gräben / Haagen / Heck
und Knick einem andern vor oder
in dem Seinen mit Gewalt ein-
reißt und zubricht / Item gemeine
Bege vergrabet / derselbe soll um
3. fl. gestrafft werden.

33.
Holz ohne
Uhrlaub haw-
en und Weg-
fahren.

33.
Wer unverlaubet Holz hau-
et oder wegfahret / derselbe oder des-
sen die Pferde und Gefinde seyn /
soll in 5. fl. dem Amte verfallen seyn /
und dem Eigenthums = Herrn der
Schaden ersetzt werden.

34. Wo

34. **W**o jemand in des Ampts
oder andern Gehölzen / Jungen
Heyen / welche noch nicht wieder
ausgeschlagen / in der verbottenen
Zeit hütet / soll in 5. fl. Straffe ver-
fallen seyn.

34.
Hüten in
Jungen Heyen.

35. **W**elcher im Felde bey Tag
oder Nacht / in den Erbeschoten
betreten wird / soll in einen Mfl.
verfallen / oder an den Pfahl / oder
mit Gefängnis gestraffet werden.

35.
Erbeschoten
langen.

36. **E**s soll auch keiner den an-
dern in seinen Garten oder Fruch-
ten und sonsten Schaden und
Verderb zufügen / und Zäune /
Thüren / Bäume / oder Schlö-
ßer vernichten / bey Straffe Drey
fl. oder nach Befinden / der Ge-
fängnis

36.
Schaden in
den Garten.

fängnis / Anschließung des Pfahls
und anderer harten Straffe.

37.
Abführung
des Zehentens.

37.
Soll keiner / sey auch wer Er
wolle / Früchte von dem Lande oder
Stücken / wovon dem Ambte / oder
einem andern der Zehende gebüh-
ret / einfahren oder tragen / ehe der
Zehende durch den beendigten Ze-
hentner davon abgelegt / imglei-
chen soll ein Jeder seinen Zehenden
geben / wie vor alters geschehen /
und darunter ohne erhebliche und
gegründete Ursachen keine Ende-
rung oder Neuerung vornehmen /
und was Zehendbahr ist / nicht Ze-
hend frey machen / auch die Zehent-
Hauffen und Garben nicht vertau-
schen / noch mit geringem untüchti-
gem Korn oder Falchs belegen / und
nicht Nach Garben von dem Hauf-
fen

fen einzeln ablegen / sondern die
Zehenthauffen denen andern gleich
und darunter kein Unterscheid
machen / auch sich nicht unterste-
hen / selbst den Zehendten abzu-
setzen / Ingleichen der Zehendtsah-
rer umb allen darbey vorgehen-
den Unterschleiff zu verhüten / die
Ihnen gehörige Zehenthauffe nicht
ehender abzufahren / biß der Eigen-
thums Herr und Pächter zusor-
derst sein Korn von den Aeckern
eingefahren hat / alles bey 5. Mfl.
Straffe.

38.

Der behueff dann die Ze-
hendner des Abends späth und des
Morgens frühe im Felde seyn / und
so bald das Geträide von den Stü-
cken auffgebracht / solches also fort
ins gesambt / recht wie sich gebüh-

E II

ret

38.
Die Straffe
der unfleißigen
Zehentner.

ret und Pflichtmässig abziehenden/
oder wann einiger Verzug von ih-
rer Nachlässigkeit und Versäum-
nis verursacht wird/ in gleichmä-
ssiger Straffe der fünff Bülden ver-
fallen / dieselbige auch / viel weni-
ger die Hirten / keine Garben vom
Felde zu Verhütung alles Unter-
schleiffes und Verdachts mit sich
nach Hause nehmen sollen / und
im Fall Sie einige Untreue und
Diebstahl im Felde sehen / und sol-
ches nicht der Obrigkeit so fort an-
zeigen / so sollen sie / wie auch die
Unterthanen und Einwohner / so
solches sehen und erfahren / und ver-
schweigen / andern zum Abscheu ge-
straffet werden.

39.
Ben Nacht
einfahren.

39.
Wer bey Nacht oder unge-
wöhnlicher Zeit Getreidig/ Zehend-
Korn

Korn / Flachs und dergleichen ein-
föhret / soll fünff. Eülden Straffe
geben.

40.

Es sollen die Schäffer Kühe-
Schweine- und Gänse- Hirten auch
sonsten ein Jeder die Stoppeln und
Wiesen mit dem Viehe eher nicht
betreiben / es seyn dann die Hauf-
fen und Zehend- Früchte von dem
Felde / oder die Hew- Hauffen von
den Wiesen ganz abgeführet; wür-
de Jemand eher / und wenn noch
Hauffen oder Garben auff dem
Lande und Wiesen liegen / darauff
hüten / oder sein Vieh treiben / derselbe
soll von ieglichen Haupt Kind Vieh
und Eseln i. fl. Straffe geben / im ü-
brigen auch wegen der Schweine /
Schaffvieh und Gänse nach befin-
den und Größe der Heerde nebst Er-

E iij

stat-

40.

Das unges-
wöhnliche und
verbotene hü-
ten in den stop-
peln.

stattung des Schadens willkühr-
lich gestrafft werden; Es soll auch
auff die Stoppeln ins gemein / es
sey was Korn es wolle / kein ander
Vieh eher getrieben werden / biß
das Schweine- Viehe darauff ge-
hütet / und die Schweine- und an-
dere Hirten / gehalten seyn / auff kei-
ne einzelne Stücke / so zwischen dem
Korn und Schwaden noch innen
liegen / andern zum Schaden zu hü-
ten / noch den Zehend Hauffen eini-
gen Schaden zuzufügen / sondern so
lange zu warten / biß sie ohne scha-
den in solche Felder hüten können /
bey straffe des Pfandes / so der U-
berführer mit 1. fl. lösen / und dem
Amte darüber 3. fl. geben / wie dann
auch niemand ohne Erlaubnis / auf
eines andern Acker Stoppeln har-
cken soll / bey 1. fl. straffe.

41. Es

Es sollen auch die gesetzten nicht zu verderben.
 Weiden im Felde / Gebrüchen und
 Graben / wo sie stehen / von niemands
 den ab- oder darein gehauen / oder
 sonst mit dem Vieh nicht beschehlet /
 und durch Muthwillen beschädiget
 und loß beschauert / oder die Über-
 treter vor jedes Stück mit Ein Fl.
 nebst Erstattung des Schadens /
 auch nach befinden und andern zum
 Abscheu / mit wilkührlicher harter
 Straffe beleyet werde / massen dann
 ein ieder Unterthan / Amts Diener /
 oder Pfandemann / wenn er einen /
 so bey den Weiden Schaden thut / an-
 trifft / denselben zu pfänden / und es
 dem Amte so fort anzuzeigen / und
 den Thäter zu benennen hat / oder
 wiedrigen fals / wenn einer oder an-
 der darunter teuschen / und es ver-
 helen.

hehlen wolte / derselbe benebst dem
Beschädiger der Gebühr nach
bestraffet werden soll ; Und ist
ein ieder Unterthan schuldig / eine
gute Anzahl Saß-Weiden an statt
der alten und abgehenden alljähr-
lich zu pflanzen / bey willkührlicher
Straffe.

42.
Fische un̄ Kreb-
se fangen.

42.
Es soll sich keiner in dem
Ampts Hege-Wasser / Bächen /
Teichen / auch Sumpffen bey den
Mühlen oder sonst des Krebsens /
Fischens / Angelns / oder andern
Fisch- und Krebs = Nachstellungen
unternehmen / sondern sich dessen
gänzlich enthalten / oder da einer
oder ander dabey betreten wird / mit
2. fl. auch nach befinden also gestraf-
fet werden / daß andere ein Abscheu
daran haben.

43. Wo

43.

Wo jemand ohne der Obrigkeit und Amtes Befehl und Bewilligung (wosfern er nicht darzu berechtigt / im Holze / Feldern / Teichen und Wätern / einiges Feder-Wildwerck oder auch zahme Tauben scheust oder fänget / derselbe sol in 3. mfl. wieauch die Büchse oder Flinte dem Amte verfallen seyn / oder nach befinden in des Amtes willkührliche Straffe vertheilet werden.

43.
Wildpräte
schießens.

44.

Bei welchen Unrecht und zu gering Masse oder Gewichte gefunden wird / derselbe sol das erstemahl 5. mfl. das ander mahl 10. mfl. und das drittemahl noch härter gestraffet werden.

44.
Gemeine
Scheffel Maas
und Gewicht.

45.

Welcher Krüger keine rechte
S und

45.
Betrug der
Krügere.

und gewisse Maas hat / oder selbe
nicht voll misset / sondern teuschet /
soll auch 5. fl. Straffe geben.

46.
Borgen in
den Krügen.

46.
Es soll auch der Krüger einem
Vollspanner nicht mehr als sechs
Stübichen / einem Halbspanner 4.
Stübichen und einem Häußling 1.
Stübichen an Biere oder sonsten
borgen und auff das Kerb Holz
schneiden / bey drey Mfl. oder nach
befinden wilkührlicher Straffe / und
soll Ihm von Ampts wegen auff
solche Bierschuld keine Hülffe ge-
schehen / Imgleichen hat der Krü-
ger alle in der Schencke vorgehen-
de Unlust / Schlägeren und Schelt-
worte dem Ampte anzuzeigen bey
Straffe 5. mfl. so oft darwieder ge-
handelt wird / dero Behueff der Ge-
meine und denen Eigenthumbs
Herr

Herren der Krüge nicht frey stehen
soll / ohne Vorbewust und Bewil-
ligung des Amtes und von denen
Krügeren geleistete Caution jemand
zu bestellen.

47.

Welcher Becker das Brodt
wieder die gemachte Verordnung
zu geringe backet / soll gleichfalls
fünff M^{ss}. Straffe geben / und dar-
zu des Brodts verlustig seyn / und
solches den Armen gegeben / auch
von den Beckern in der Gemeine
Back Häuser / wann sie das Brodt
verderben lassen / der Schaden er-
setzet werden.

47.
Becker so
das Brodt zu
geringe bak-
ten.

48.

Wo auch ein Untertan den
andern an seine Ehre oder Leimuth
schilt / es sey Mann oder Weib / so
Er auff Ihn oder sie bringen kan /

48.
Verläumden
und schelten.

F ij

soll

soll derjenige so gescholten / zwey fl.
zur Straffe geben / und darzu
dem Beleidigten einen Wiederruff
thun / doch Thyme an seine Ehre un-
schädlich.

49.
Wieder schel-
ten und schmä-
hen.

49.
Wo aber ein Weibes - Ver-
sohn Jemand / oder Weiber und
Mägde einander rauffen / schlagen /
oder schelten / und das vom schla-
gen keine gefährlich verwundet
worden / so soll das Weib oder
Magd die es thut 30. Ellen Sack-
tuch / oder so viel Geld dafür zur
Straffe geben.

50.
Verwarlö-
sung mit dem
Glasse.

50.
Wer Glachs in Back-Ofen
Stuben / bey dem Feuer / oder an gefär-
lichen Orten trucknet / un solches des
Abends oder Morgens oder bey Nach-
te und Lichte ausmachet / ausserhalb
spin

Spinnens / oder auch bey Licht Ge-
treidig auströschet / soll in Zehen fl.
Straffe verfallen seyn.

51.

51.

Es sol auch ein Jeder seine
Feurstädten / sonderlich mit einem
durchgehenden schorsteine oder feur-
maur bauen lassen / inmassen daß die
jenigen / in dessen Hause / scheuren un-
ställe Feuer auskommen würde (da
Gott für sey) und solches von andern
nicht angeleget were / in 10. fl. straffe
der Obrigkeit verfallen / und wo seine
Nachbahren Schaden daraus ent-
standen / denselben zu gelten schul-
dig / auch deshalb Richtere / Baur-
meistere un geschworne gehalten seyn /
oder nach befinden von dem Ampte
2. tüchtige Männer / so nicht in der
Gemeine also sie wohnen / sondern
bald in dieser und jener Gemeine /

Besichti-
gung der
Feursetten /
Item Feuers-
brunst.

F iii

verz

Verordnet / und darzu absonderlich
beeydet werden sollen / welche nebst
dem Ampts Richter / Voigt / oder ei-
nen andern Ampts Diener alle vier
tel Jahr oder offters / wann es die
Nothdurfft erfordert / unverwarnt
die Feuerstädten und Schorsteine
genau zu besichtigen / und welche
nicht wohl verwahret / sondern
schadhaftig sind / den Einwohnern
zu gebiethen / solche zu bessern und
zu verwahren / und da bey keinen
Unterschleiff noch Connivenz vor-
gehen zu lassen / auch was sie un-
richtig und straffbar befinden / da-
von allemahl dem Amte schleunig
zu berichten haben / und sollen so wol
diejenige / so solches Geboth ver-
ächtlich halten / und demselben nicht
nachleben / als auch die Visitato-
res, wenn sie die befundene Unrich-
tigkeit

tigkeit und schadhafte Feuerstätten
nicht gebührend anzeigen / in des
Ampts willkürliche Straffe ver-
fallen / auch die Baurmeistere schul-
dig seyn / alle Sonn Tage nach der
Predigt die Gemein vor oder auff
den Kirch-Hoff fleissig zu vermahn-
nen / daß sie auff Feuer und Lichte
gute Aufsicht haben / damit durch
sie oder die Ihrigen kein Schade
oder Verwarlosung geschehe / wie
dann auch die Grue nicht auff den
Hoff in den Mist oder sonsten / son-
dern nachdem sie wohl ausgelö-
schet / ausser dem Dorffe oder Fleck-
en geschüttet / imgleichen mit Auf-
hebung der Aschen vorsichtiglich
umgegangen werden soll.

52.

Es soll auch niemand Flachs /
Stroh / stoppel / und andere Feuer-
wercke /

52.

Einlegung

des Flachs /
Strohes und
Stoppeln.

wercke/nahē den Feuerstädten/in-
sonderheit keine stoppeln oder schüt-
te bey sich in die Höffe unter den
blossen Himmel oder in offenen schup-
pen legen / bey voriger Straffe / son-
dern es sollen die Stoppeln und
Schütte auf die Gasse geworffen
werden. |

53.
Sturmschlag
mit Glocken.

53.
Wenn in Nothen mit der Glocke
zu sturm geschlagen wird / als dann
soll ein Jeder / mit Weib / Kinder /
Gesinde / so fort ohne Verzug auf-
seyn / und worzu Er gefodert wird /
sonderlich in Feuers-Noth / mensch-
und möglichste Hülffe und Ret-
tung thun / auch denen Nachbar-
ren darunter ohne Verzug zu Hülff-
se kommen ; Welcher sich aber
hierunter säumig erweist / soll in
des Amtes willkührlicher Straffe
nach

nach befinden gefallen seyn/ Gestalt
auch die Einwohner in Feuers-noth
mit Leitern un Eimern geschickt sein/
und deshalb ein jeder Ackerman als
voll- und halbspänier in seine Wohn-
hause eine gute lange Leiter/ 2. leder-
ne Eimer und eine Handsprüze/ ein
Spizspänier/ Hueffener und ein Cos-
sate ein ledern Eimer und 2. oder 3.
von Ihnen eine dergleiche Sprüze/
jede Gemeine oder Dorffschafft aber
nebst ein paar grossen Leitern und
Sprüze 2. 3. oder 4. Feuerhacken ha-
ben und halten/ auch von denē Rich-
tern/ Baurmeistern und Geschwor-
nen nebst dem Ambts-Diener/ sol-
che Leitern/ Eimer/ Sprüzen und
Feuerhackē alle viertel Jahr besich-
tigt/ und bey welchen darunter ein
mangel gefunden wird/ derselbe ge-
gebührend bestraffet werden soll.

G

Bo

54.
Ungebührlich
schiessen.

54.
Wo jemand im Hause / Hof-
fe / auf der Strassen oder im Dorffe /
so weit es begriffen / mit einer Büch-
sen schießt / derselbe sol mit I. mfl. wo-
fern aber Schade mit dem Schusse
geschicht / nach Rechte abgestraffet
werden.

55.
Wasser für die
Thüren zu setzen.

55.
Es soll auch ein ieder Nach-
bar eine Kuesse oder Faß voll Was-
ser so wol bey Tage als des Nachts
für der Thür in Bereitschaft haben /
damit man dessen im fall der Noht
(so der Höchste gnädiglich abwen-
den wolle) sich gebrauchen könne.

56.
Nachtwache.

56.
Die Nachtwache soll steif und
feste gehalten werden / darauf Rich-
ter und die Baurmeistere fleissige
Achtung geben und bey wem der
Mane

Mangel befunden / im Amte an-
zeigen / auch nach geendigter Erndte
bey nicht bestellung eines Wächters
die Nachbahren umgangs wei-
se fleißig halten / und da sich einer
darinnen weigert / der ungehorsa-
me / und welcher solches nicht ver-
richten will / so oft er solches thut /
dem Amte i. mfl. Straffe / wie
auch der Gemeine so hoch versal-
ten seyn soll.

57.

Wann in einem Dorff oder
Gemeinde mit der Glocke geleutet /
und dadurch die Gemeine zusam-
men gefodert wird / so soll derjenige
welcher muthwilliger weise nicht er-
scheinet / auch bey Begebenheiten
keine Nachjagt thäte und die Straf-
sen Räuber und andere Delinquen-
ten nicht verfolgete / und zwar die

G ij

Ucker

57.
Zusammen-
kunft durch
Glockenschläge

Ackerleute und Rothfassen so Pferde haben / zu Pferde / und die andern zu Fusse auff einen Tag und Nacht in 3. fl. und dem befinden nach in höhere Straffe verfallen seyn.

58.

Beobachtung der Thor- und Schlagbäume.

58.

Die Thorhüter in den Städten / Reichbildern / Flecken und Dörffern / sollen bey Vermeidung Leibes und anderer harten Bestrafung gehalten seyn / des Morgens vor 3. Uhren / es sey dann von der Obrigkeit oder ihren Befehligshabern verwilliget / niemand mit Wagen mit Pferden auß - viel weniger bey Nächtlicher weile einzulassen / insonderheit aber dieselbe / und ein jeder so wohl Befehligshaber / als Unterthan auff die verdächtige und unbekante Persohnen genaue Achtung geben / und nach deren Kundschafft

schafft oder Pässen fragen/und wenn
sie solche nicht vorzeigen oder sonst
Zeugnis beybringen können / nach
Anweisung der zum öfftern re-
novirten Churfürstl. Edicten ge-
gen dieselbe verfahren und darun-
ter nichts verabsäumen / bey will-
kührlicher Straffe/ immassen dann
zu dem Ende in den Städten und
Weichbildern die Thore zur rechter
Zeit / zu gemacht und wieder er-
öffnet/ und in denen Dörffern von
denen Beambten und Befehligs-
habern dahin gesehen werden solle /
daß die Schlagbäume / Graben/
Wände und Zäune repariret / und
verfertiget / auch nach gehens in gute
Stande erhalten werden mögen.

59. Wan des Ampts Diener und
Voigte / oder die Befehligshabere
und Baurmeistere auf Ampts Be-
fehl auff Missethätige Personen

B iii

59. Gefängliche
annehmung der
Missethäter/
wozu die Unter-
thanen denen
Amptsbedientē
und Vögten die
hülffliche Hand
und leisten sollen.

und sonst einen Angriff thun / und
diejenige so angegriffen werden /
sich thätlich widersetzen wolten /
soll ein jedweder Unterthan bey sei-
nem gethanem Eide und Pfliche
schuldig seyn / von sich selbst oder
auff Anruffen der Ambts - Diener
und Befehlichshaber Hand mit
anzulegen / und den Missethäter zur
Hafft bringen zuhelffen / inmassen
dann die Widerspänstige / so da-
unter nicht zu Hülffe kommen wür-
den / als ungetreue und ungehor-
same Unterthanen geachtet / und
mit 5. mfl. Straff oder nach Bele-
genheit der Umstände mit Gefäng-
nis ernstlich bestraffet werden sollen.

60.

Auffneh-
mung der
Häusling auch
Frembder Per-
sohnen und was
dem anhängig.

60.

Wer einen Häusling oder
Frembden ohne Vorwissen des
Ambts einnimpt und beherberget /
der

gestalt das er sich eine zeitlang auf-
hält / und daselbst verbleibet / als
ein Häusling / soll in 10. mfl. ver-
fallen / auch der Wirth vor al-
len Schaden und Muthwillen / so
von ihm verrichtet werden möchte /
zu haften / alle Unpflicht abzu-
statten / und die Häuslinge schul-
dig seyn / an jeden Orth wo sie sich
auffhalten auf Begehren der Obrig-
keit oder Einwohner gegen billig-
mässigen Lohn die Feldt- Arbeit
zu verrichten und dem Sommer
über an selbigē Orth / wo sie den Win-
ter Thren Auffenthalt und Boh-
nung gehabt / zu verbleiben / bey
Straffe des Gefängnisses / und
anderer harten Bestrafung.

61.

Es soll ein jeder sein Vieh vor
den Hirten treiben und dasselbe nicht zu treiben.

Hirte

61.

Das Viehe
vor den Hirten

tenloosß gehen lassen bey Straffe et-
nes Marien Fl. welcher aber zum
andern mahl betreten wirdt / soll
noch eines so viel / und zum dritten
mahl mit willkürlicher Straffe be-
leget werden.

62.

Fremdes oder
unreines Vieh
in die Heerde
zu nehmen.

62.

Es soll keiner Fremdes Vieh
in die Weide nehmen / noch räudi-
ges oder grindiges darauff brin-
gen / viel weniger frembde Schäf-
fer auffgenommen und Ihr Vieh
auff die Gemeine Weide ohne Vor-
wissen und Bewilligung des
Ampts und der Obrigkeit verstat-
tet werden bey willkürlicher Straf-
fe / Gestalt dann auch die Schäf-
fer alles Ernstes ermahnet werden /
daß sie sich des schädlichen hütens
und treibens auff der Saath zu
Winters = und Sommers = Zeiten
ent-

enthalten und eusern sollen / bey 5.
msl. Straffe / und Erstattung des
zugefügten Schadens.

63.

Wann sich Hamstere spüren
lassen / sollen dieselbe alsbald in Ma-
jo außgerottet / und Zähl. von je-
dem Ackerman und Halbspänner
30. stück. von 1. Spizspänner 20.
stück / von 1. Cossaten 10. stück / und
zwar die Felle davon zum Zeichē ins
Ambt geliefert werden / wie dan im
gleichen der Ackerman an Sperlin-
gen 1. schock die Halbspänner 3. Man-
del die Spizspänner 1. Halbschock
und die Cossaten 20. stück / oder da-
von die Köpffe ins Ambt zu liefern /
oder vor jedes Stück / und zwar 2.
groschen vor einen Sperling aber
4. pfennig an Straffe zu entrichten
schuldig sein sollen.

H

Es

48.
der gnußmoke
dermike

631
Ausrottung
der Hamster
und Sperling.

64.
Abmietung des
Gesindes.

64.
Es soll auch keiner dem an-
dern sein Gesinde / so Er behalten
wil / mit Versprechung höhern
und ungewöhnlichen Lohns oder
sonst abmiethen / an sich ziehen
und einen lauffenden Dienstbothen
ohne Zeugnis seines gewesenen
Herrn annehmen / wie auch das
Gesinde / so wohl Knechte als
Mägde / dem Jenigen / von wel-
chem Sie am ersten den Gottes-
Pfennig genommen / den Dienst
zu halten / oder von der Obrigkeit
dazu mit Nachdruck angewiesen /
die Thäter nach befinden hart ge-
straffet / und der vor diesem publi-
cirten Gesinde = Ordnung darun-
ter allerdinges nachgegangen wer-
den / auch der Dienst = pflichtigen
Unterthanen Kinder so wohl Knech-
te als

te als Jungens / wie auch Mäg-
de den Churfürstlichen Aemtern
vor allen andern umb gewöhnli-
ches Lohn zu dienen und bey denen-
selben ehe und bevor Sie sich bey
einem andern und Frembden ver-
miethen / anzugeben schuldig seyn /
Bestalt dann auch die erwachsene
Kinder wieder Ihrer Eltern Wil-
len sich bey Fremden in keine
Dienste einzulassen besugt; Hin-
gegen aber Ihren Eltern in ihrem
Hausz = Wesen getreulich zu helffen
und möglichst an die Hand zu ge-
hen / und zum wenigsten Drey
Jahre nach Ihrer Majorennität
zu dienen schuldig seyn / auch dar-
zu auff Erfordern von denen Be-
richten angehalten werden
sollen.

S ij 65. Weil

Heil mit denen Patrimonial-
 Gütern / so ein oder die andere Ge-
 meinde / an Schencken / Mühlen /
 Teichen / Hölzungen / Wiesen / Bad-
 stuben / Backhäuser und der glei-
 chen hatt / nicht allerdings recht ge-
 bahret wird / sondern deroselben uff-
 künffte mehrentheils unnützer Wei-
 se angewendet / und verschwendet
 werden / so sollen hinkünfftig die
 Baurmeistere und Geschworne / o-
 der wem die Aufsicht solcher Ge-
 meinen Güter anvertrauet wird / mit
 gehörigem Fleisse dahin sehen / daß
 deren Einkünfte der Gemeinde zum
 Besten und zu Bezahlung der
 Schulden verwendet werden / mas-
 sen sie bey dem Ambte davon alle
 Jahre richtige Rechnung ablegen /
 und ohne dessen Vorwissen nichts
 hauptz

hauptsächliches aufgeben sollen bey
Vermeidung ernster Straffe.

66.

66.

Schließlichen sollen alle Baur-
meistere und Geschworne / wie auch
die Kirchväter Ihre / über die Geo-
meine wie icht erwehnet / auch Kir-
chen Einnahme und Außgabe / hal-
tende Rechnungen / auff die nahm-
hafte und gewöhnliche Tage all-
jährlich ablegen / solche vorher denen
Beambten und Obrigkeit zur Re-
vision und Durchsehung einschit-
ten / und so wohl die Baurmeistere
als Kirch Väter in behörige Pflicht
genommen / und von diesen letztern
die Kirchen = Gelder selbst und
nicht vom Prediger eingenommen /
und wieder ausgegeben / und die
Genige / welche dagegen handeln /
wie auch alles andere / was hierin

H iii

eigent-

eigentlich nicht specificiret, und
Strafwürdig seyn möchte/von dem
Ambte willkührlich gestraffet und
hierüber steiff und fest gehaltenwer=
den / auch denen Richtern / Baur=
meistern / und Geschwornen hier=
durch ernstlich anbefohlen sey / auf
alles und jedes genaue Achtung
und Aufsicht zu haben / und wann
Ihnen von den Schencken / Wir=
then / Krügern / Pfandeleuten / etc.
welche deshalb auch von dem Amb=
te mit einem Eide zu belegen / Straf=
würdiges berichtet werden / oder sie
von selbst oder sonst in Erfahrung
bringen möchten / ohne Verlehrung
einiger Zeit solches alles dem Amb=
te anzuzeigen / und den Ubertreter
anzumelden / auch wann das Ver=
brechen gar zu excessiv, die Delin=
quenten in Haft zu bringen / oder
wie

wiedriges Falls zu gewarten ha-
ben/das sie mit dergleichen Straffe/
so der Ubertreter verdienet/ unnach-
bleiblich beleget werden sollen.

Uhrkundtlich haben Wir diese
Landgerichts-Ordnung eigenhän-
dig unterschrieben und mit Unserm
Churfürstl. Insiegel betruckten las-
sen/Gegeben zu Cölln an der Spree/
den 1. Julii 1682.

Friderich Wilhelm.



Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is faint and difficult to decipher due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



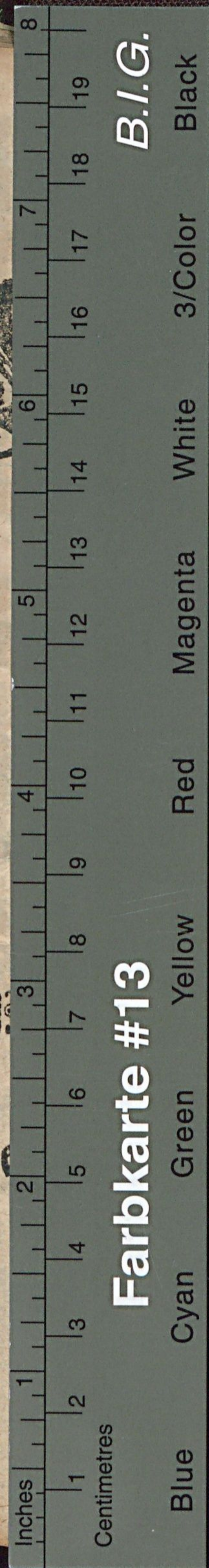
SB.

V3 17

16.6.99 BU,







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

7

Brandenburgische

Berichts-

ung

enthum

stadt.



erstadt/

simus Hynisch Churf.

Anno 1690.

